

Zu 3: Kollegialität als Voraussetzung für das Miteinander von Ortskirche — Rom, Pfarrei — Bistum.

Kollegialität läßt sich im letzten nicht gesetzlich, institutionell regeln, sondern ist eine evangeliumsgemäße Haltung und für die glaubwürdige Verwirklichung von Kirche unabdingbar (vgl. Mt 23, 8—12 und 1 Petr 2,9). Kollegialität heißt: Keiner steht über dem anderen, keiner steht unter dem anderen. Alle in der Kirche sind Laien, Gottes auserwähltes Volk. Alle in der Kirche sind Geistliche, nehmen am Priestertum Christi teil. Das schließt nicht aus, daß es in der Kirche und in den Gemeinden verschiedene Gaben (und Aufgaben) gibt, die der eine und gleiche Geist bewirkt.

Wir müssen als Kirche lernen, kollegial miteinander umzugehen: die Priester mit den „Laien“, die Bischöfe mit den Priestern, der Papst mit den Bischöfen und umgekehrt. Es widerspricht der Kollegialität, wenn z. B. der Papst eine Enzyklika veröffentlicht, die Bischöfe Hirtenbriefe schreiben oder die Priester pastorale Erneuerungen einführen, ohne mit den Gläubigen in der Kirche, ohne in den Gemeinden über anstehende Fragen und Probleme miteinander gesprochen zu haben.

Es ist falsch, wenn nur einer oder wenige für alle in der Kirche, in den Gemeinden denken und entscheiden. Richtig ist, daß die Gemeinden sich von den Bischöfen etwas sagen lassen müssen, aber ebenso richtig ist, daß Papst, Bischöfe und Priester auch immer Lernende bleiben und sich deshalb auch von den Gemeinden etwas sagen lassen müssen.

Kollegialität schließt selbstverständlich das Amt und die Lehre in der Kirche nicht aus, sondern ein. Im Strukturplan für die Seelsorge im Bistum Münster (1969) finde ich die sachliche Zuordnung gut formuliert:

„Die vielfältigen Wirkweisen der Kirche als Zeichen, die Grundfunktionen also der Kirche, dürfen nicht einfach ‚von oben‘, vom Amt her gesehen werden. Weit aus angemessener ist es, die Aufgabe des Amtes in der Kirche vor allem darin zu sehen, die aktive Teilnahme aller Christen an den Lebensvollzügen der Kirche anzuregen; es

muß zu einer Meinungsbildung von unten her kommen, auch in Sachen des Glaubens (sensus fidelium) . . .

Das ganze Gottesvolk muß sich an dem Prozeß der innerkirchlichen Meinungsbildung und am Zustandekommen von Entscheidungen der Kirche verantwortlich und entscheidend beteiligen können.“

Die Kirche von Rom ist und bleibt Vorsteherin des Liebesbundes. Ihre Aufgabe besteht darin,

— für alle Meinungen und Glaubensvollzüge in den Gemeinden offen zu sein, um darin die Richtung zu erkennen, in die die Kirche durch das Wirken des Heiligen Geistes in den Gemeinden gelenkt wird,

— inmitten der Pluralität der Glaubensmöglichkeiten auf Kontinuität zu achten und sich so als kritisches und koordinierendes Zentrum zu verstehen.

Andreas Szennay

Centrum unitatis — in Glaube, Liebe und Orthopraxie

Als Fundamentaltheologe möchte ich vor allem auf die Wurzeln der aufgeworfenen Fragen hinweisen und dazu einige prinzipielle Bemerkungen machen.

Diese Probleme hängen in der Tiefe eng zusammen. Die Inhaber der Ämter in der Kirche, die Theologen und Juristen, Seelsorger und Gläubigen werden geduldig zusammenarbeiten müssen, um vorhandene falsche Meinungen und eine dementsprechende Praxis zu ändern und so Leben und Wirken der Kirche wirklich zum Dienst an Gott und an den Mitmenschen werden zu lassen. Dabei kann man heute schon als in der gesamten Kirche selbstverständlich voraussetzen, daß das II. Vatikanum neben der Bedeutung der Kirche als ganzer auch die Rolle der Ortskirchen angemessen herausstellte. Der päpstliche Primat und alle anderen Ämter und Gremien in der Kirche müssen der Verbreitung und Vertiefung des Glaubens dienen. *Darin* besteht auch die

einheitssichernde Rolle des Amtes, da der Glaube selbst unteilbar ist.

Bei aller Gemeinsamkeit der Aufgabe aller kirchlichen Ämter darf man aber doch nicht einfach das Gleichheitszeichen zwischen Papst einerseits und römischen Dikasterien andererseits setzen (und müßten dementsprechend auch die Fragen etwas präziser formuliert werden). Wenn nämlich heute „Rom“ erwähnt wird, meint man im allgemeinen zuerst den „Apparat“, d. h. die Ämter der römischen Kurie. Der Grund dafür ist ein bedauerliches Erbe der Geschichte. Demgegenüber ist der Papst Garant der Einheit, der Glaubens- und Liebeseinheit, der Liebesgemeinschaft der Glaubenden und dies für gewöhnlich gemeinsam mit den Bischöfen, wenn es notwendig ist, aber auch gegen sie bzw. einzelne von ihnen (wie die Fälle von Econ und Spanien zeigen). Dabei geht es immer noch um das zutreffende Verständnis der Petrus-Funktion („confirmator fratrum in fide“), von der die patriarchale Funktion unterschieden werden muß. Sicher kann man nicht aus dem Strom der Geschichte heraustreten und die lange geschichtliche Entwicklung zum heutigen Ineinander von primatialen und patriarchalen Rollen des römischen Bischofs mit ihren Konsequenzen in der Liturgie der lateinischen Kirche, im Kirchenrecht, in der Besetzung der Bischofsstühle usw. einfach zurückdrehen wollen. Eine Änderung kann hier nicht von heute auf morgen erwartet werden, ohne daß der (schon von J. H. Newman kritisierte) „Romanismus“ als römischer Zentralismus einfach gutgeheißen werden kann. Wohl aber muß die auch vom Konzil eingeleitete Entwicklung der römischen Kurie als Instrument zum Dienst an Glaube und Einheit der Weltkirche weiter ausgebaut werden. Dazu bedarf es keiner uniformierten Gestaltung des kirchlichen Lebens, keiner ausgedehnten „Macht“ der kuralen Ämter, sondern einer Struktur, die jeder Ortskirche ermöglicht und erleichtert, in der *Communio* mit dem Papst, mit der Kirche von Rom zu leben. Im Hinblick auf die ersten Jahrhunderte könnte das z. B. bedeuten, daß der Papst sich bei den Bischofsnennungen darauf be-

schränkt, den Amtsantritt des neuen Bischofs (oder vielleicht auch nur des Patriarchen, Primas u. dgl.) zu ratifizieren und die Gemeinschaft im gemeinsamen Glauben durch ein Dokument festzustellen. Der Papst soll nach dem II. Vatikanum seine glaubensfördernde und einheitsstiftende und -erhaltende Funktion in moralischer Einheit mit dem gesamten Episkopat, durch einen ständigen Kontakt mit den Bischöfen oder auf einem ökumenischen Konzil ausüben.

Natürlich sollen die Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen nicht eigentlich über die Wahrheit abstimmen — sie existiert nämlich auch ohne den Papst und die Bischöfe und hat ihre eigene Gültigkeit —, wohl aber müssen sie ihre in Glauben und Moral gemeinsame Überzeugung bestätigen. Wenn eine päpstliche Definition nicht die gemeinsame Glaubensüberzeugung zum Ausdruck brächte, könnte sie auch nicht mehr die gemeinsame Glaubenseinheit bezeugen. Der Papst soll also — unter Mitwirkung der Bischöfe — selbst auf die ganze Kirche hinhorchen und die gemeinsame Überzeugung der Glaubenden heraushören. Das aber ist nur möglich, wenn die Bischöfe in ihren eigenen Ortskirchen gemeinsam leben, miteinander glauben und ihren Christusglauben vertiefen — und von dieser Vertiefung sich gegenseitig und auch den Papst ständig informieren. So geht die Kommunikation von der „Peripherie“ zur Mitte und umgekehrt und auch die Teilkirchen müssen ihren irrenden Bruder korrigieren. Hier soll wieder auf die von Christus angeordnete Petrus-Funktion hingewiesen werden. Diesen Kommunikationsfluß und auch diese *correctio fraterna* aufrechtzuerhalten ist letztlich das Recht und auch die schwere Aufgabe des Papstes; darin ist er der ganzen Kirche ein „*centrum unitatis*“.

Noch einige Bemerkungen zu den konkreten Fragen:

Das Prinzip der Subsidiarität soll endlich nicht nur auf dem Papier, sondern auch wirklich zur Geltung kommen. Johannes XXIII. hat uns schon in „*Mater et magistra*“ gemahnt, daß alle Ortskirchen

(Diözesen) alle jene Aufgaben selbst erledigen sollen, die sie können und die nicht in die Kompetenz des Papstes gehören.

Ad 1: Die Aufgabe des Bischofs (cf. Konzilsdekret „Christus Dominus“) ist vor allem die Verkündigung des Evangeliums Christi, das heißt das Lehren; dazu kommt noch die heiligende und leitende Aufgabe. Die — zwar vorsichtige — Erweiterung der bischöflichen Kompetenzen konnten wir schon vor dem Konzil und auch nachher erfahren. (Z. B. einige auf die Ehe bezogene Dispensrechte.) Übrigens ist es eine grundlegende Erkenntnis — die auch vom Konzil hervorgehoben wurde —, daß der Bischof kraft seiner Weihe alle jene Rechte ausübt, die er als Vorsteher der Gemeinschaft der Glaubenden benötigt (und nicht auf Grund seiner Ernennung und Jurisdiktion). Alle geistliche Macht wird durch den Ordo verliehen und nicht durch den Papst.

Ad 2: Die Sorge um die Einheit in der Glaubenslehre muß auf jeden Fall in Gemeinschaft mit dem Papst wahrgenommen werden. Hinsichtlich der Verwaltung ist in der gegenwärtigen Praxis dem Papst das Recht der Besetzung der Bischofsstühle vorbehalten. Im vorhin beschriebenen Sinn könnte er sich aber wohl auch damit begnügen, ein die Gemeinschaft des Glaubens bekräftigendes Schriftstück als Zeichen seiner Zustimmung zur Bestellung eines Bischofs zu übergeben. Hier ist nochmals festzuhalten, daß es nicht nur Recht und Pflicht des Papstes, sondern auch der Teilkirchen bzw. der Bischöfe ist, die Einheit und die Verschiedenheiten in der Kirche Christi zu harmonisieren.

Ad 3: Alle Mitglieder der Bischofskonferenzen sollen als Inhaber des Ordo in allen entscheidenden Fragen volles Stimmrecht haben, nicht nur die Jurisdiktionsbesitzer. — Es ist erfreulich, daß in verschiedene Verhandlungen der römischen Kurie auch Bischöfe eingeschaltet werden, die nicht deren Mitglieder sind. Dieser Brauch sollte im Interesse einer lebendigen Kirche noch gesteigert werden. Hin-

gegen ist es bedauerndwert, daß der Ausdruck wahrhaft einheitlicher Überzeugung der einzelnen Bischofskonferenzen oft nur in formalen Erklärungen oder fast erzwungenen „Treueitserklärungen“ erfolgt.

Statt der Klärung der Rechtsverhältnisse und Rechtsprobleme sollten die Bischöfe und Bischofskonferenzen viel mehr in pastoralen Fragen im Interesse ihrer Gläubigen ihr Wort erheben — und natürlich müßte man in Rom auf solche Äußerungen ernstlich hinhören. Die römischen Amtsträger sollten die Mitglieder der Bischofskonferenzen aber nicht nur anhören — das ist das Minimum! — sondern auch auf sie hören, sei es bei den Bischofs-ernennungen, sei es in entscheidenden Fragen, die das Heil der Seelen betreffen.

Ad 4: Die Bischofskonferenzen werden eine große Rolle spielen, wenn sie in vielen, die Sache der Menschen interessierenden Fragen einheitlich Stellung nehmen werden. Wir müssen wiederum auf die Wichtigkeit der Teil- und Ortskirchen hinweisen. Dazu müssen sie aber ihre Einheit „von innen“ ausbilden. Wenn hingegen die Bischofskollegien mit solchen Ernennungen „belastet“ werden, durch welche eher die Einheit gefährdende Personen zu ihren Mitgliedern ernannt werden, so bleibt der Wunsch, ja die Forderung nur theoretisch. Das Prinzip „divide et impera“ sollte jedoch heute von Rom nicht mehr angewendet werden. Bei den Bischofskonferenzen genügen oft nur ein paar Stimmen, daß die Bedeutung der Mehrheitsmeinung vermindert wird (z. B. wenn sich einige Mitglieder zu häufig darauf berufen: „Rom möchte das nicht haben“, oder: „Was wird Rom dazu sagen?“). — Mindestens die Bischöfe der Ortskirchen oder die Präsidien der Konferenzen sollten die Möglichkeit haben, zentrale Fragen unmittelbar dem Papst selbst vorzutragen. Ähnlich sollten sich alle Priester an ihren Bischof wenden und ihn persönlich informieren können.